Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 284/2022

Sitzung vom 9. November 2022

1455. Anfrage (Subventionierung diskriminierender Institutionen, insbesondere der Institution «GLEIS»)

Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Romaine Rogenmoser, Bülach, haben am 22. August 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kulturbar GLEIS in Zürich hat am 16. August 2022 kurzfristig den Auftritt des österreichischen Musikers Mario Parizek abgesagt. Dies, weil «Mitmenschen», offenbar insbesondere Mitarbeitende des GLEIS, aufgrund der Rasta-Frisur des Musikers ein «Unwohlsein» entwickelt hatten. Ein ganz ähnlicher Vorfall ereignete sich wenige Wochen zuvor in Bern, und es gibt – gerade auch aufgrund der Argumentation der Betreiber des GLEIS – starke Indizien dafür, dass es sich bei diesem Vorkommnis nicht um einen isolierten «Einzelfall» handelt.

Die Kulturbar GLEIS, selber Teil des genossenschaftlich organisierten Zollhauses, beschreibt sich gemäss eigenem Webauftritt wie folgt: «Im Einklang zwischen Gastronomie und Kulturangebot will sich das GLEIS als kleine, aber feine Kulturbühne etablieren, auf welcher alle Menschen ihren Platz finden können.»

Die Kulturbar GLEIS bzw. deren Trägerverein, aber auch Veranstaltungen in dieser Kulturbar erhalten Subventionen, unter anderem auch vom Kanton Zürich. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Empfindet der Regierungsrat Sympathien für den kurzfristigen Entscheid der Betreiber des GLEIS? Heisst er solche Entscheide bei Subventionsempfängern gut? Sind solche Entscheide mit den kantonalen Grundsätzen zur Kulturförderung vereinbar?
- 2. Unterstützt der Kanton kulturelle Institutionen, Veranstaltungen und Personen, welche Kulturschaffende in nicht programmatisch begründbarer Weise aufgrund ihrer Ethnie, Hautfarbe, Kleidung oder Herkunft diskriminieren?
- 3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass seine Leitsätze in der Kulturfinanzierung angewendet werden und nicht durch das «Unwohlsein» von einzelnen Menschen beeinflusst werden?
- 4. Welche monetären und nichtmonetären Unterstützungsleistungen sind seit dessen Gründung an das Lokal GLEIS, dessen Trägerverein oder Veranstaltungen im GLEIS geflossen?

- 5. Welche monetären und nichtmonetären Unterstützungsleistungen sind darüber hinaus seit dessen Gründung an das Zollhaus in Zürich sowie Kulturinstitutionen des Zollhauses, deren Trägerschaft oder deren Veranstaltungen geflossen?
- 6. Welche Bedingungen wurden jeweils an diese Unterstützungsleistungen geknüpft?
- 7. Welche Konsequenzen hat das Verhalten des GLEIS im Hinblick auf künftige Subventionsleistungen seitens des Kantons?
- 8. Die NZZ bezeichnete das Zollhaus als «dezidiert links». Ist es üblich, dass der Kanton Zürich politisch einseitige Institutionen direkt oder indirekt fördert? Falls ja, wie stellt der Regierungsrat bisher und künftig sicher, dass der Geldsegen ungefähr gleichmässig allen politischen Strömungen zugutekommt?
- 9. Im Zusammenhang mit der Verhinderung von öffentlichen Auftritten von Menschen, die nach Ansicht meist kleiner Gruppierungen eine «falsche» Meinung, einen «falschen» Hintergrund, eine «falsche» Herkunft oder ein «falsches» Aussehen haben, fällt oftmals der Begriff der «Cancel Culture». Jüngere, prominente Beispiele stellen die Verhinderung eines Auftritts einer Biologin an der Berlinder Humboldt-Universität sowie ein Konzertabbruch in der Berner «Brasserie Lorraine» dar. Als weiteres Beispiel kann die Praxis der Stadt Zürich bei Demonstrationsbewilligungen angeführt werden. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass solche Entwicklungen in den staatlichen oder staatlich unterstützten Institutionen, insbesondere auch in Bildungsund Kulturinstitutionen sowie in der Verwaltung, nicht Fuss fassen können?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marc Bourgeois und Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, sowie Romaine Rogenmoser, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 21 der Bundesverfassung (BV, SR 101) ist die Freiheit der Kunst gewährleistet. Dementsprechend sieht § 1 der Kulturförderungsverordnung vom 26. Mai 2010 (LS 440.11) vor, dass die kantonale Kulturförderung ein vielfältiges kulturelles Leben bezweckt und die Unabhängigkeit des kulturellen Lebens wahrt.

Der Regierungsrat hat sich bereits 2016 ausführlich zur Kunstfreiheit geäussert. Dabei hat er festgehalten, dass diese im Grundsatz bedeute, dass die kantonale Kulturförderung die künstlerische Freiheit der jeweiligen künstlerischen Leitung respektiere und nicht in die Pro-

grammgestaltung der unterstützten Kulturinstitutionen eingreife. Die künstlerische Freiheit finde allerdings ihre Grenze dort, wo dem Recht anderer auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihres Privatlebens sowie ihrer Meinungsfreiheit nicht genügend oder keine Beachtung zukomme. Für die Abwägung, welches Rechtsgut im Einzelfall höher zu bewerten sei – die künstlerische Freiheit oder das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen – seien in erster Linie die Gerichte zuständig. Präventive inhaltliche Eingriffe in das kulturelle Schaffen – und damit in die Programmation einer Kulturinstitution – seien nach geltendem Recht nicht Aufgabe der Kulturförderung (RRB Nr. 347/2016, Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 111/2016 betreffend Finanzielle Unterstützung des «Theater am Neumarkt Zürich»).

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat verurteilt alle Formen von struktureller Diskriminierung und befürwortet eine offene Debatte zu Fragen von Rassismus, kultureller Aneignung usw. In diesem Sinne bedauert er die kurzfristige Absage des Konzertes des Musikers Mario Parizek in der Kulturbar GLEIS. Allerdings verweist er auf die einleitend dargelegte Freiheit der Kulturinstitution bei ihrer Programmgestaltung.

Zu Frage 2:

Wie erwähnt lehnen der Regierungsrat und die Fachstelle Kultur jede Form von Diskriminierung ab, was sich auch in der Kulturförderung entsprechend abbildet. Allein die Art und Weise, wie jemand das Haar trägt, fällt aber kaum unter den Diskriminierungsschutz. Dieser umfasst gemäss Art. 8 Abs. 2 BV namentlich folgende Aspekte: Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung sowie körperliche, geistige oder psychische Behinderung.

Zu Frage 3:

Es steht in der Verantwortung der Kulturinstitutionen, im Rahmen der kulturellen Freiheit eine umsichtige und sorgsame Programmation vorzunehmen, die durchaus ein Spiegel der gesellschaftlichen Debatte sein soll.

Zu Fragen 4–6:

Im Sinne einer Anschubfinanzierung hat die Fachstelle Kultur der Kulturbar GLEIS für ihr Kulturprogramm einen kantonalen Projektbeitrag von Fr. 1500 (2021) bzw. Fr. 5000 (2022) zugesprochen. Diese Beiträge waren an die bei Projektbeiträgen üblichen Auflagen geknüpft (v. a. Nennung der kantonalen Unterstützung, Zustellung eines Schlussberichts und einer Abrechnung). Der Kanton Zürich hat keine nichtmonetären Unterstützungsleistungen an die Kulturbar GLEIS oder das Zollhaus erbracht.

Zu Frage 7:

Die Fachstelle Kultur wird auch allfällige künftige Gesuche der Kulturbar GLEIS aufgrund der geltenden Kriterien der Kulturförderung und der im konkreten Gesuch dargelegten Projekte beurteilen.

Zu Frage 8:

Zu den Beurteilungskriterien der kantonalen Kulturförderung gehören insbesondere die künstlerische Qualität und Professionalität (vgl. auch RRB Nr. 327/2022, Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 443/2021 betreffend Nicht unterstützte Kulturgesuche «Musikprojekte»). Die politische Haltung der Kulturinstitutionen bzw. der Kulturschaffenden werden nicht berücksichtigt und auch nicht angefragt oder ermittelt.

Zu Frage 9:

Der Regierungsrat bekennt sich nicht nur zur Kunstfreiheit, sondern auch zur Wissenschafts- und zur Meinungsäusserungsfreiheit. Insbesondere sieht er eine wichtige Aufgabe der Kultur darin, sich ohne thematische Einschränkungen mit sämtlichen Belangen und Aspekten des Lebens zu befassen und kritisch auseinanderzusetzen, und somit vielfältige und auch sich widersprechende Positionen in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Dementsprechend übt der Regierungsrat keine Zensur aus, weder bei der Programmation bzw. Bewilligung von Veranstaltungen noch bei deren Absage.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli